

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die R echt einfach Inkasso GmbH übernimmt unbestrittene und bereits fällige inländische und ausländische Forderungen zum außergerichtlichen Inkasso und erbringt die Leistungen ausschließlich unter Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle einer gerichtlichen Betreuung benennt die R echt einfach Inkasso GmbH einen Rechtsanwalt.
2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Beauftragungen als vereinbart, auch wenn diese nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmungen erteilt werden sollten.
3. Die R echt einfach Inkasso GmbH kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme eines Auftrages ablehnen.
4. Die Bearbeitung von Aufträgen durch die R echt einfach Inkasso GmbH erfolgt gemäß den Regelungen der Bundesinnung für das Inkassowesen. Ferner verpflichtet sich die R echt einfach Inkasso GmbH, die Forderung Ihrer Auftraggeber umgehend, konsequent zu bearbeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine rasche Einbringung der Forderung gewährleisten.
2. Eingehende Gelder werden unverzüglich an den Auftraggeber abgerechnet und überwiesen.
3. Die notwendigen Inkassokosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen werden gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBL 141/1996 i.d.F. BGBL I 118/2002, § 3 Abs. 1-6 als Schadenersatz gemäß § 1333 Abs 3 ABGB dem Schuldner angerechnet, sofern diese Kosten vom Schuldner verschuldet bzw. der Schuldner sich im subjektiven Zahlungsverzug gemäß § 1334 ABGB befindet. Diese Kosten werden dem Auftraggeber bis zum Abschluß des Inkassofalles gestundet und hat der Auftraggeber diese Kosten bei Uneinbringlichkeit einer Forderung nicht zu ersetzen.
4. Zahlungen, die vom Schuldner direkt an den Auftraggeber geleistet werden, sowie Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner direkt, sind vom Auftraggeber schriftlich innerhalb von 7 Tagen an die R echt einfach Inkasso GmbH bekannt zu geben. Bei verspäteter Meldung haftet der Auftraggeber für die nach der Frist entstandenen Inkassokosten. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, Direktzahlungen auf Verlangen der R echt einfach Inkasso GmbH an diese weiterzuleiten.
5. Ist der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt, wird dem Schuldner die Umsatzsteuer aus den Inkassokosten nicht angerechnet. Die Umsatzsteuer wird dem Auftraggeber nach Zahlung durch den Schuldner mittels Rechnungslegung bekannt gegeben und ist von diesem spätestens zum nächstmöglichen Vorsteuerabzugstermin an die R echt einfach Inkasso GmbH zu zahlen. Diese Rechnungslegung, sowie die Abrechnung und Über-

weisung der zu Gunsten des Auftraggebers eingebrachten Gelder, gilt als Rechnungslegung gemäß § 1012 ABGB und besteht für die R Inkasso GmbH darüber hinaus bezüglich der Inkassokosten keine Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Auftraggeber, und wird insbesondere seitens des Auftraggebers auf die Vorlage von Zahlungsbelegen verzichtet.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Auftragsstorno, eigenmächtigen Vergleichen mit dem Schuldner oder bei Weitergabe der Forderung an Dritte (Rechtsanwälte oder andere Inkassobüros) ohne schriftliches Einverständnis der R echt einfach Inkasso GmbH, sowie bei Übergabe von unberechtigten oder unrichtigen Forderungen die aufgelaufenen Inkassokosten gemäß Punkt 3 zu ersetzen. Bei Auftragsstorno innerhalb von 7 Tage nach Auftragserteilung werden dem Auftraggeber keine Kosten berechnet. Direktzahlungen oder Zahlungen sind kein Stornogrund.
7. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner übergebenen Forderung. Die R echt einfach Inkasso GmbH ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner abzuschließen. Weiters übernimmt die R echt einfach Inkasso GmbH keine Haftung für eintretende Verjährung.
8. Die R echt einfach Inkasso GmbH behält sich die Möglichkeit vor, von geleisteten Zahlungen in erster Linie die aufgelaufenen Kosten abzudecken. Der Auftraggeber tritt die dem Schuldner anzurechnenden Verzugszinsen der R echt einfach Inkasso GmbH anstelle einer Auftragsgebühr ab.
9. Dubioseninkasso: (Ausgeklagte, verjährte und ausgebuchte Forderungen) Bei Aufträgen über bereits gerichtlich betriebene oder verjährte Forderungen, sowie bei Weiterbearbeitung der von der R echt einfach Inkasso GmbH als uneinbringlich berichteten und ausgebuchten Forderungen, wird dem Auftraggeber eine Erfolgsprovision in der Höhe von 20 % von allen, zu Gunsten des Auftraggebers eingehenden Geldern (auch von Direktzahlungen laut Punkt 4) verrechnet.
10. Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis, dass R echt einfach Inkasso GmbH einen Rechtsanwalt im Zuge des Mahnverfahrens mit der Erstellung und Versendung einer Anwaltsmahnung beauftragt. Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, sämtliche Schuldnerdaten zu seinen Inkassofällen, unabhängig, ob es sich um außer- oder gerichtliche Betreibungen handelt, an das Unternehmen CRIF GmbH, 1150 Wien, zu deren weiteren gewerblichen Verwendung im Sinne der §§ 151-153 GewO 1994 zu übermitteln.
11. Mit Abschluss der Bearbeitung eines Auftrages werden die überlassenen Original-Dokumente dem Auftraggeber rückgestellt.
11. Nebenabreden und Ergänzungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Gerichtsstand wird das für Wien zuständige Gericht vereinbart.
12. Für das Auftragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

13. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.